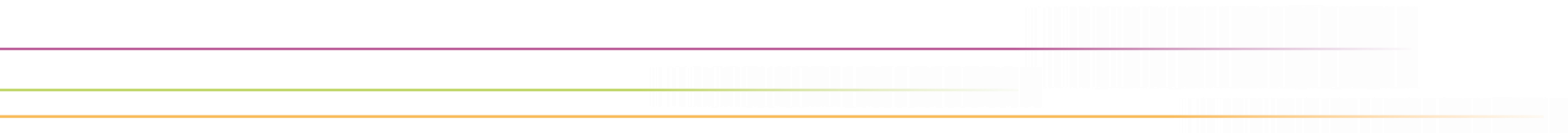


DEN  
deutsches forschungsnetz



## **Distance Learning und Urheberrecht**

81. DFN-Mitgliederversammlung | 43. Rechtsseminar | 2. Dezember 2020

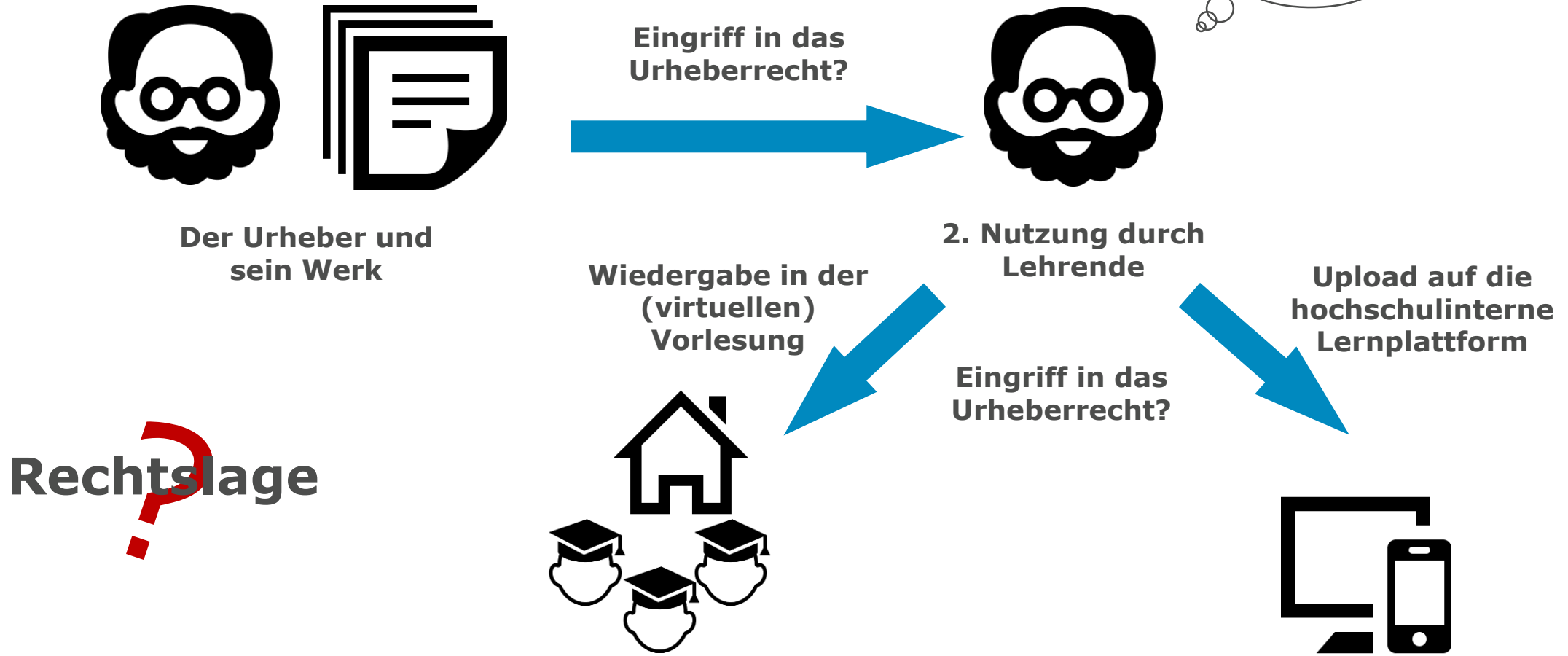
Maximilian Wellmann

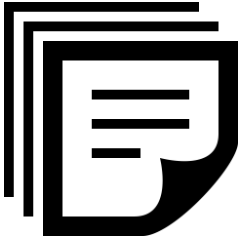


# Agenda

- ▶ Problemaufriss
- ▶ Grundlagen: Systematik des Urheberrechts
- ▶ Urheberrechtliche Einordnung des Distance Learning
  - ▶ Erstellung von Vorlesungsmaterialien
  - ▶ Nutzung von Vorlesungsmaterialien im Rahmen der digitalen Lehre
  - ▶ Fallbeispiel: Die Aufzeichnung einer Vorlesung durch Dritte
- ▶ Zusammenfassung

# Problemaufriss





## Schutzgegenstände des Urheberrechts

### Werke

- ▶ Voraussetzung: *persönlich-geistige Schöpfung* i.S.v. [§ 2 Abs. 2 UrhG](#)
- ▶ **Individualität** muss im Werk erkennbar sein
- ▶ Schutzdauer: 70 Jahre p.m.a., [§ 64 UrhG](#)

### Verwandte Schutzrechte

- ▶ z.B. Lichtbilder [§ 72 UrhG](#), Datenbanken [§§ 87a ff. UrhG](#)
- ▶ Keine persönlich-geistige Schöpfung erforderlich – dennoch spezifisches Schutzbedürfnis (wirtschaftlich, technischer, organisatorischer Natur)
- ▶ Schutzdauer: individuell, z.B. [§ 72 Abs. 3 S. 1 UrhG](#) – 50 Jahre



## GEMEINFREIHEIT

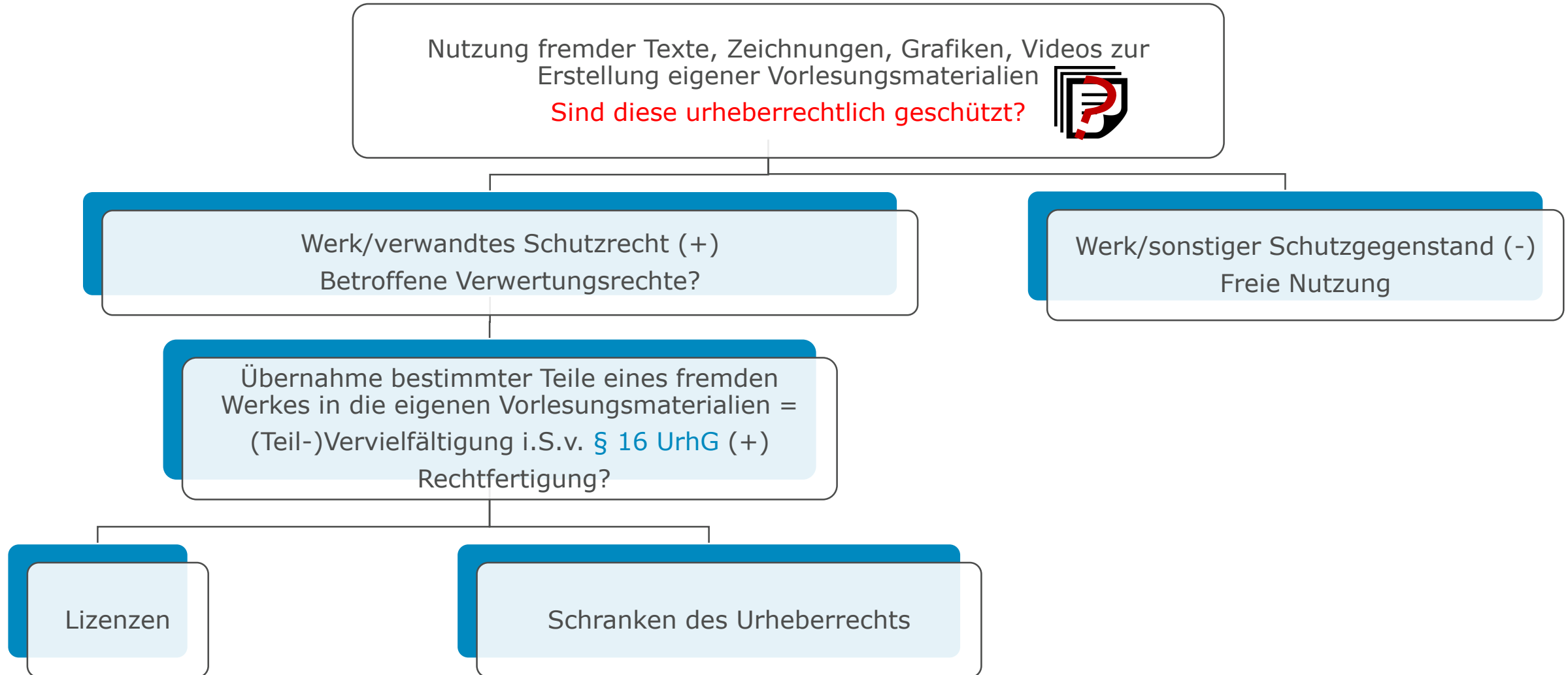




## Urheberrechtseingriffe und ihre Rechtfertigung

- ▶ Schutzzumfang
  - ▶ Urheberpersönlichkeitsrecht „[die] persönlichen Beziehungen zum Werk“, § 11 S. 1 UrhG
  - ▶ Wirtschaftliche Interessen § 11 S. 2 UrhG
- ▶ Eingriff
  - ▶ Insbesondere Eingriff in die Verwertungsrechte, §§ 15 ff. UrhG
    - ▶ Vervielfältigungsrecht, § 16 UrhG (Scannen, Kopieren, Speichern)
    - ▶ Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG (Learnweb)
- ▶ Rechtfertigung
  - ▶ Gesetzliche Ausnahmebestimmungen, sog. Schranken des Urheberrechts (z.B. § 60a UrhG)
  - ▶ Vertragliche Nutzungsrechtseinräumungen, sog. Lizenzen, § 31 UrhG

# Schritt 1: Die Erstellung von Vorlesungsmaterialien



# Anwendbare Schranken des Urheberrechts

- Ausnahmebestimmungen gelten für besonders schutzwürdige Belange der Allgemeinheit
- Im Bereich der Lehre insbesondere:

**§ 51 UrhG  
Zitatzfreiheit**

**§ 60a UrhG  
Unterricht und Lehre**





## Zitatfreiheit § 51 S. 2 Nr. 2 UrhG

- ▶ Erlaubt die Verwendung von Zitaten aus fremden Werken für ein **selbständiges Werk** notwendig: geistige Auseinandersetzung mit dem Inhalt (Belegfunktion)
- ▶ Rechtsfolge: Erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzung
- ▶ Gilt nicht für:
  - ▶ Verwendung von Videos und Abbildungen in einer Vorlesungsaufzeichnung
  - ▶ Upload von Texten in ein Lernmanagementsystem
  - ▶ Erstellung digitaler Exzerpte



## Schranke für Unterricht und Lehre § 60a UrhG

- ▶ Einführung 2018: UrhWissG
- ▶ Anwendungsbereich: technologieneutral sowohl Distance Learning als auch Präsenzlehre
- ▶ Voraussetzungen:
  - ▶ Zur Veranschaulichung der Lehre an einer Bildungseinrichtung
  - ▶ Verfolgung nicht-kommerzieller Zwecke
  - ▶ Nicht mehr als **15 % des Gesamtumfanges** des Werkes
  - ▶ Ausnahme: Abbildungen, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke, § 60a Abs. 2 UrhG
  - ▶ Lehrende, Prüfende und Teilnehmende einer Lehrveranstaltung (keine Dritten)
- ▶ Rechtsfolge: Erlaubnis zur Nutzung fremder, bereits veröffentlichter Werke

# Anwendbare Schranken des Urheberrechts



## Schranke für Unterricht und Lehre § 60a UrhG

### Bemessung der 15%-Grenze

### Untergrenzen des „geringen Umfangs“ § 60a Abs. 2 UrhG



Filme: Einzelfall



Druckwerke: 25 Seiten



Filme: 5 Minuten

Druckwerke: Gesamtumfang  
Inhaltsverzeichnis (+)



Musik: Einzelfall



Noten: 6 Seiten



Musik: 5 Minuten

# Einräumung von Nutzungsrechten



## Lizenzverträge

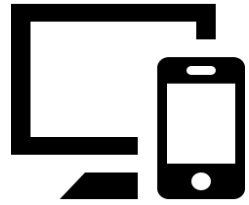
- ▶ Nutzungsrechtseinräumung gem. [§ 31 Abs. 1 UrhG](#)
- ▶ Lizenzvereinbarung zwischen Nutzer und Rechteinhaber
  - ▶ Kein Kontrahierungszwang: Keine Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung
  - ▶ Vergütung: oftmals zu den Bedingungen des Rechteinhabers
- ▶ Alternativen: Open Content Lizenzen und Open Educational Resources (OER)



# Abschluss des Erstellungsprozesses

- ▶ Frage: Wird durch die neue Anordnung/Auswahl der Fremdwerte und ihrer Anreicherung mit eigenen Gedanken ein neues Werk geschaffen, dessen Urheber der Lehrende ist?
  - ▶ **Ⓟ** § 2 Nr. 1 UrhG – grds. hoher Maßstab für wissenschaftliche Werke
    - ▶ aber besonders lehrreiche Text-Bild Zuordnung kann geschützt sein, (bea.: geringer Schutzzumfang – Schutz nur der Darstellung, nicht des Inhalts!)
- ▶ Keine vorschnelle Bejahung eines Urheberrechts
- ▶ Folge bei Bejahung: Der Ersteller ist Urheber mitsamt aller Rechte und Pflichten


# Schritt 2: Die Nutzung der Vorlesungsmaterialien



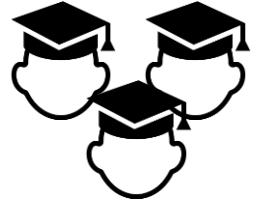
## 1. Upload auf der hochschulinternen Lernplattform

(P) Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG beeinträchtigt?  
(P) Was ist öffentlich?

Rechtfertigung (+), wenn Voraussetzungen des § 60a UrhG eingehalten, Anwendungsbereich erstreckt sich auch auf öffentliche Zugänglichmachung, § 60a Abs. 1 UrhG

 **Zugänglichmachung nur an Berechtigte**

## 2. Wiedergabe in der Vorlesung



(P) Recht zur öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 i.V.m. § 21 UrhG beeinträchtigt?

(+)

Lösung wie beim Upload, § 60a UrhG  
Unterschied: Vergütung § 60h Abs. 2 Nr. 1 UrhG

# Fallbeispiel: Die Aufzeichnung durch Dritte

Aufzeichnung der Vorlesung in Bild und Ton durch Studierenden **ohne Einwilligung** des Lehrenden  
Urheberrechtsverletzung? 

Vor.: **Vortrag und/oder Vorlesungsmaterialien müssen urheberrechtlich geschützt** sein oder urheberrechtlich geschützte Fremdwerte enthalten  
§ 16 UrhG (+); § 19a UrhG (+)  
Rechtfertigung?

~~§ 60a UrhG Unterricht und Lehre?~~

§ 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG  
keine unautorisierten Bild- und Tonaufnahmen

~~§ 53 UrhG privater und sonstiger Gebrauch?~~

§ 53 Abs. 7 UrhG öffentliche Vorträge „stets nur mit der Einwilligung des Betroffenen“

Urheberrechtsverletzung 

# Handlungsoptionen



## Mögliche Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzung

### **(P)** Klagebefugnis

- ▶ Unterlassungsanspruch § 97 Abs. 1 UrhG:
  - ▶ Beseitigung der Beeinträchtigung
  - ▶ Vorherige Abmahnung § 97a UrhG
- ▶ Schadensersatzanspruch § 97 Abs. 2 UrhG:
  - ▶ Zusätzlich Verschulden und Schaden erforderlich

### **(P)** Vorgehen gegen Plattformen?

Auskunftsanspruch § 101 Abs. 2 UrhG

Rechtsfolge: Auskunft Name und Anschrift

**effektiver:** „Notice and Take Down-Verfahren“



- ▶ Die Nutzung fremder Werke zur Erstellung eigener Vorlesungsmaterialien ist urheberrechtsrelevant.
- ▶ Auch die anschließende Nutzung erstellter Materialien, die Fremdwerke beinhalten, ist urheberrechtsrelevant.
- ▶ Über die gesetzlichen Schranken [§ 51 UrhG](#) und [§ 60a UrhG](#) bestehen aber weitgehende Nutzungsmöglichkeiten.
- ▶ Grenzen beachten!
  - ▶ [§ 60a Abs. 1 UrhG](#): 15%, aber Ausnahme [§ 60a Abs. 2 UrhG](#)
  - ▶ Zugänglichmachung nur für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung
- ▶ Nicht autorisiertes Mitschneiden durch Dritte muss nicht geduldet werden.
  - ▶ Voraussetzung der Rechtsdurchsetzung eigenes Werk oder verwandtes Schutzrecht
  - ▶ Neben dem Urheberrecht kommen Ansprüche aus dem KUG (Recht am eigenen Bild) in Betracht.

# Haben Sie noch Fragen?

DFN

## ► Kontakt

### ► Forschungsstelle Recht im DFN

E-Mail: [recht@dfn.de](mailto:recht@dfn.de)

Telefon: 0049 251 83 38616

Fax: 0049 251 83 38601

Anschrift:

Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht  
- Forschungsstelle Recht im DFN -  
Leonardo-Campus 9  
48149 Münster

